VERORDNUNG (EWG) Nr. 1682/78 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1978

zur Ausdehnung des vorläufigen Antidumpingzolls für Ferrochrom aus Schweden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 459/68 des Rates vom 5. April 1968 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1411/77 (2), insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1355/78 (3) führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll für Ferrochrom aus der Republik Südafrika und aus Schweden ein.

Die Untersuchungen bei einem schwedischen Exporteur, der in die Gemeinschaft ausführt, waren jedoch noch nicht so weit fortgeschritten, daß vorläufige Schlußfolgerungen möglich waren. Es war infolgedessen angebracht, diesen Ausführer von der Anwendung des vorläufigen Antidumpingzolls auszunehmen.

Zur vorläufigen Berechnung der Dumpingspanne für den fraglichen schwedischen Exporteur hat die Kommission in der Zwischenzeit eine Prüfung im Unternehmen des Exporteurs durchgeführt.

Im Verlauf dieser ersten Sachaufklärung hat die Kommission die Verkäufe des betreffenden Unternehmens auf dem Inlandsmarkt geprüft, um festzustellen, ob diese im normalen Handelsverkehr erfolgten und/oder ob die Verkaufspreise eine besondere Marktlage widerspiegelten. Bei dieser Prüfung gelangte die Kommission zu dem Schluß, daß die Verkäufe auf dem Inlandsmarkt einen passenden Vergleich nicht zuließen. Infolgedessen hat sie sich des Kriteriums der Produktionskosten bedient.

Bei der Kalkulation der Produktionskosten wurden unter anderem folgende Elemente berücksichtigt : Rohmaterial (darunter fallen Grundstoffe, die Chromoxid, Bauxit und Quarz enthalten sowie andere Zuschlags- und Flußmittel), Energiekosten (Koks, Elektrizität), Löhne, einschließlich Sozialkosten, andere Betriebskosten (einschließlich Unterhalts- und Transportkosten), Kapitalzinsen. Den Herstellungskosten wurde ein angemessener Betrag für Verwaltungs-, Verkaufs- und sonstige Gemeinkosten sowie für den Gewinn zugeschlagen.

Diese erste Sachaufklärung hat ergeben, daß der normale Wert des Ferrochroms auf dem schwedischen Markt für den betreffenden Exporteur, zurückgerechnet auf die Basis cif Grenze der Gemeinschaft, unverzollt 36,05 US-cts/lb für das Charge-Chrom, 38,93 US-cts/lb für hochgekohltes Ferrochrom und 62,23 US-cts/lb für reines Ferrochrom beträgt.

Die Ausfuhren des betreffenden Erzeugers haben, auch wenn sie an sich keine größeren Auswirkungen hatten, zusammen mit anderen Ausfuhren südafrikanischer und schwedischer Erzeuger jedoch zu einer wie in Verordnung (EWG) Nr. 1355/78 detailliert dargelegten Schädigung beigetragen.

Die Interessen der Gemeinschaft und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen den Ausführern erfordern daher eine Ausdehnung des vorläufigen Antidumpingzolls auf von Ferrolegeringar Trollhatteverken AB hergestellten Ferrochrom —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der durch Verordnung (EWG) Nr. 1355/78 eingeführte vorläufige Antidumpingzoll für Ferrochrom aus der Republik Südafrika und aus Schweden wird hiermit auf Ferrochrom ausgedehnt, das von der Firma Ferrolegeringar Trollhatteverken AB, Schweden, hergestellt wird. Deshalb wird Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1355/78 wie folgt ersetzt, während alle übrigen Bestimmungen unverändert bleiben :

„(1) Es wird ein vorläufiger Antidumpingzoll für Ferrochrom der Tarifstelle 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs, NIMEXE-Kennziffer 73.02-51, mit Ursprung in der Republik Südafrika und in Schweden eingeführt. Für die Anwendung dieses Antidumpingzolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist, unbeschadet der Vorschriften des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68, bis zum Inkrafttreten eines Beschlusses des Rates entweder über die Einführung endgültiger Maßnahmen oder über die Verlängerung des vorläufigen Zolls, höchstens jedoch bis Ablauf eines am 22. Juni 1978 beginnenden Zeitraums von drei Monaten, anwendbar.

(1) ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 160 vom 30. 6. 1977, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 165 vom 22. 6. 1978, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Wilhelm HAFERKAMP